

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2017/3

Xanten, 18.01.2016

31. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulneulinge an den weiterführenden Schulen der Stadt Xanten für das Schuljahr 2017/2018	2
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Planfeststellung für die Sanierung des Hochwasserschutzdeiches im Bereich Xanten-Lüttingen (Rhein-km 823,75) bis Xanten-Wardt (Rhein-km 827,50) hier: Offenlage des Planes	3 – 5
Bekanntmachung der Eintragungsstellen und Auslegungszeiten sowie Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen zum Volksbegehren „G9 jetzt“	5 – 6

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung

Anmeldung für das Schuljahr 2017/2018 an den weiterführenden Schulen in Xanten/Sonsbeck.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2017/2018 neu in die Klasse 5 oder am Gymnasium zusätzlich in die Einführungsphase der Oberstufe eintreten wollen, können wie folgt in den Sekretariaten der u.a. Schulen angemeldet werden:

Städt. Stiftsgymnasium Joh.-Janssen-Str. 6 46509 Xanten Telefon: 02801-7136-0	Montag, 06.02.2017	08.30 – 12.00 Uhr 14.30 – 18.30 Uhr
	Dienstag, 07.02.2017	08.30 – 12.00 Uhr 14.30 – 18.30 Uhr
	Mittwoch, 15.02.2017	08.30 – 12.00 Uhr
Gesamtschule Xanten-Sonsbeck Heinr.-Lensing-Str.3 46509 Xanten Telefon: 02801-988400	Samstag, 04.02.2017	10.00 – 14.00 Uhr
	Montag, 06.02.2017	08.30 – 13.00 Uhr 17.00 – 19.00 Uhr
	Dienstag, 07.02.2017	08.30 – 13.00 Uhr 17.00 – 19.00 Uhr
	Mittwoch, 08.02.2017	08.30 – 13.00 Uhr 17.00 – 19.00 Uhr
Private Mädchenrealschule -Marienschule- Klever Straße 9 46509 Xanten Telefon: 02801-7154-0	Montag, 06.02.2017	09.00 – 13.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
	Dienstag, 07.02.2017	09.00 – 13.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch, 08.02.2017	09.00 – 13.00 Uhr

Zur Anmeldung sind das Familienstammbuch (Geburtsurkunde), die Schulformempfehlung und eine Kopie des letzten Zeugnisses vorzulegen.

Stadt Xanten
Der Bürgermeister

Schulverband Gesamtschule
Der Schulverbandsvorsteher

Im Auftrag:
gez.
Bree, FBL

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Sanierung des Hochwasserschutzdeiches im Bereich Xanten-Lüttingen (Rhein-km 823,75) bis Xanten-Wardt (Rhein-km 827,50)

Der Deichverband Xanten-Kleve hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung/den Gemarkungen Wardt beansprucht.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht, Übersichtspläne
- Lagepläne, Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerksverzeichnis
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Geotechnisches Gutachten
- Umweltverträglichkeitsstudien zur Deichsanierung und Radwegenutzung
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge zur Deichsanierung und Radwegenutzung
- FFH-Verträglichkeitsstudien zur Deichsanierung und Radwegenutzung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Der Plan liegt in der Zeit vom 31.01.2017 bis 28.02.2017 im Rathaus, Karthaus 2, 46509 Xanten, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, Raum 311 während der Dienststunden von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan in diesem Zeitraum im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14.03.2017 bei
 - der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder
 - der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Auslegung der Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Düsseldorf, 06.01.2017

Bezirksregierung Düsseldorf

54.04.01.12.II BA 5.Los-8

Im Auftrag

gez.

Horzenek

**Bekanntmachung der Eintragungsstellen und Auslegungszeiten
sowie
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Eintragungsscheinen zum
Volksbegehren „G9 jetzt!“**

1. In der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017 liegen die Eintragungslisten der Stadt Xanten zum **Volksbegehren „G9 jetzt!“** während der allgemeinen Dienstzeit – montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Karthaus 2, Bürgerservice-Büro, 46509 Xanten für Stimmberechtigte zur Eintragung aus.

Darüber hinaus liegen die Eintragungslisten an folgenden Sonntagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Rathaus, Karthaus 2, Bürgerservice-Büro, 46509 Xanten aus:

Sonntag, 19. Februar 2017

Sonntag, 26. März 2017

Sonntag, 30. April 2017

Sonntag, 28. Mai 2017

Die Stimmberechtigten haben einen gültigen **Ausweis** zur Eintragung mitzubringen.

Jeder Stimmberechtigte kann sich nur einmal und nur persönlich in eine Eintragungsliste eintragen.

2. Das Wählerverzeichnis der Stadt Xanten zum Volksbegehren „G9 jetzt!“ liegt in der Zeit vom 24. bis 27. Januar 2017 während der allgemeinen Dienstzeit – montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Karthaus 2, Bürgerservice-Büro, 46509 Xanten für Stimmberechtigte zur Einsicht aus.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Stadt Xanten, Wahlbüro, Karthaus 2, Zimmer 31, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
 - 4.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,
 - 4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist bis zum 27.01.2017 versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Xanten, 13.01.2017

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister